



Erläuterungen zur Steuergesetzrevision 2011

Vorbemerkungen

Der bernische Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. März 2010 die Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet, welche am 1. Januar 2011 in Kraft treten wird. Mit der Teilrevision wurden verschiedene Ziele verfolgt:

- Ausgleich der kalten Progression
- Entlastungen beim Einkommenssteuertarif, beim Vorsorgetarif und beim Vermögenssteuertarif, Erhöhung Kinderabzug
- Umsetzung diverser Vorgaben des Bundesrechts (Unternehmenssteuerreform II, vereinfachte Nachbesteuerung von Erben, einmalige straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung u.a.)
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer
- Diverse Anpassungen aufgrund praktischer Erfahrungen

Die Teilrevision des Steuergesetzes wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten, wobei die Entlastungen beim Einkommenssteuertarif erst ab 2012 wirksam sind. Auf der nachfolgenden Seite werden die Änderungen zunächst in einer Kurzübersicht dargestellt. Daran anschliessend werden die geänderten Bestimmungen einzeln erläutert.

Bern im Juni 2010:

Der Steuerverwalter des Kantons Bern



Bruno Knüsel, Fürsprecher

Kurzübersicht über die wichtigsten Änderungen

	Betroffene Artikel
Ausgleich kalte Progression	
Jährlicher Ausgleich der kalten Progression	3
Anpassung diverser Abzüge und Tarife (Ausgleich Teuerung 3 Prozent)	38, 40, 43a, 44, 45, 64, 100, 106, 128
Entlastungen	
Erhöhung des Kinderabzugs auf 7'000 Franken (ab 2012)	40
Senkung des Einkommenssteuertarif (ab 2012)	42
Senkung des Vorsorgetarifs	44
Senkung des Vermögenssteuertarif	65
Verstärkung der Vermögenssteuerbremse	66
Umsetzung Bundesrecht	
Gaststaatgesetz	17, 83
Neuregelung Drittbetreuungskosten	38
Anpassung Parteispendenabzug	38, 90
Unternehmenssteuerreform II	21a, 24, 43a, 44, 89, 91, 96, 97
Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben	208a
Straflose Selbstanzeige	217, 219, 220, 222a, 223, 224,
Verfahrensgarantien EMRK	208, 227
Diverse Anpassungen	
Besteuerung von Vorzugsmietzinsen	25
Besteuerung von Zweitwohnungen	25
Anpassung Teilsatzverfahren für Dividenden (Sitzerfordernis, Vermögenssteuer)	42, 65
Bewertung von Wertschriften	49, 51
Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer	106
Quellensteuer	112, 114, 116, 186
Präzisierung der Steuererlassvoraussetzungen	240a, 240b, 240c
Einmalprämienversicherungen vor 1999	288

Bestimmungen

Erläuterungen

	Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.		
	⁴ Der Beschluss über die Steueranlage unterliegt der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie 3.26 übersteigt.		<p>Fakultative Volksabstimmung:</p> <p>Gemäss Artikel 2 Absatz 4 StG unterliegt der Beschluss über die Steueranlage der fakultativen Volksabstimmung, sofern sie das Zweieinhalbfache der einfachen Steuer übersteigt (2.50 Einheiten). Steuerbelastungsverschiebungen nach dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) werden diesem Wert hinzugerechnet.</p> <p>Der Grosse Rat hat zusammen mit dem Voranschlag 2002 die Steuerbelastungsverschiebung gemäss den Artikeln 40 ff. FILAG auf 7.6 Steueranlagezehntel festgelegt. Mit dieser Steuerbelastungsverschiebung wurden die neu vom Kanton übernommenen Aufgaben und Lasten im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden kompensiert. Die Gemeinden wurden verpflichtet, ihre Steueranlage auf das Jahr 2002 in entsprechendem Umfang zu senken, so dass die Steuerbelastungsverschiebung für den Steuerpflichtigen zu keiner Erhöhung der Steuerbelastung führte. Mit der im Jahr 2002 umgesetzten Steuerbelastungsverschiebung erhöhte sich somit der gemäss Artikel 2 Absatz 4 StG einer fakultativen Volksabstimmung unterliegende Grenzwert auf 3.26 Einheiten; die Steueranlage 2009 beträgt 3.06 Einheiten. Die Bestimmung wird im Interesse der Verständlichkeit entsprechend formell angepasst.</p>
	⁵ Unverändert.		
	Art. 3 ^{1 bis 2} Unverändert.		
	³ „um mindestens fünf Prozent verändert hat.“ wird ersetzt durch „um mindestens drei Prozent verändert hat.“		<p>Ausgleich kalte Progression:</p> <p>Die kalte Progression wird neu bereits bei einer eingetretenen Teuerung von 3 Prozent ausgeglichen. Der Grosse Rat passt also künftig die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat.</p> <p>Vorbehalten bleibt die Anpassung der Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 (Einkommenssteuertarife), welche neu jährlich erfolgt (vgl. geänderter Art. 3 Abs. 4 StG).</p>
	⁴ Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.		Der Grosse Rat hat am 7. April 2009 die Motion 229/2008 FDP (Sutter, Grossehöchstetten) „Sofortiger Ausgleich der kalten Progression - mehr Geld im Portemonnaie“ überwiesen und den Regierungsrat beauftragt, die Tarife in den Artikeln 42 und 44 StG jährlich der kalten Progression anzupassen. Die Vorlage wurde deshalb

Bestimmungen

Erläuterungen

			nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens entsprechend angepasst.
	Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.		
	Art. 17 ¹ Die von der Steuerpflicht ausgenommenen begünstigten Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz; GSG) ¹ werden insoweit nicht besteuert, als das Bundesrecht eine Steuerbefreiung vorsieht.		Umsetzung Bundesrecht: Gaststaatgesetz Am 1. Januar 2008 traten das Gaststaatgesetz und die zugehörige Gaststaatverordnung ² in Kraft. Das Gaststaatgesetz definiert die möglichen Begünstigten von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen sowie die entsprechenden Bedingungen. Die Vorrechte und Immunitäten ergeben sich aus dem internationalen Gewohnheitsrecht und sind in zahlreichen Übereinkommen festgeschrieben. Die Verordnung legt die Praxis fest, die seit langem durch die Schweiz gemäss dem internationalen Recht im Rahmen der Gaststaatspolitik verfolgt wird. Das revidierte Gaststaatgesetz und die Gaststaatverordnung ermöglichen eine transparentere, berechenbare und besser auf die Interessen der Schweiz ausgerichtete Gaststaatspolitik. In der Anschlussgesetzgebung zum Gaststaatgesetz sind nun die entsprechenden kantonalen Bestimmungen analog zum Bundesrecht zwingend anzupassen (vgl. Erläuterungen zu Art. 17 und 83). Es handelt sich hierbei um Anpassungen eher formeller denn materieller Natur, woraus weder Mehr- noch Mindereinnahmen resultieren. Für die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen der begünstigten Personen wird neu auf das Gaststaatgesetz verwiesen. Die Bestimmung entspricht Artikel 15 Absatz 1 DBG und Artikel 4a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
	² und ³ Unverändert.		
Aufschubtatbestände	Art. 21a (neu) ¹ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.		Unternehmenssteuerreform II: Aufschubtatbestand bei Verpachtung eines Geschäftsbetriebs Entschliesst sich ein Unternehmer zur Verpachtung des Betriebes, so werden nach der heutigen gesetzlichen Regelung und Praxis eine Betriebsaufgabe und eine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit angenommen, wenn die vertragliche Betriebsüberlassung mehr als zwei Jahre dauert. Nur ausnahmsweise wird die Besteuerung während maximal zwei Steuerperioden aufgeschoben. Dies beispielsweise dann, wenn ein

¹ SR 192.12

² Verordnung vom 7. Dezember 2007 zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, V-GSG; SR 192.121)

Bestimmungen

Erläuterungen

		<p>ganzer Betrieb aus familiären Gründen vorerst vorübergehend an Dritte oder an Familienmitglieder verpachtet werden muss, weil der Unternehmer oder die Unternehmerin aus gesundheitlichen Gründen aufgeben muss und eine definitive Nachfolgelösung innerhalb der Familie oder mit nahe stehenden Personen noch nicht möglich ist. Als vorübergehend wird jede Vermietung oder Verpachtung betrachtet, die auf maximal zwei Jahre abgeschlossen worden ist.</p> <p>Die mit der Unternehmenssteuerreform II neu eingeführte Regelung sieht vor, dass die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs erst dann als Überführung ins Privatvermögen gilt, wenn die steuerpflichtige Person einen entsprechenden Antrag stellt. Bis dahin werden die stillen Reserven nicht realisiert und es ist lediglich der erzielte Pachtzins als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Verlangt die steuerpflichtige Person die Abrechnung, werden die stillen Reserven auf dem beweglichen Anlagevermögen und die wiedereingebrachten Abschreibungen (auf dem beweglichen und auf dem unbeweglichen Vermögen) besteuert. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, kommt der mildere Steuersatz für Liquidationsgewinne nach Artikel 43a neu StG zur Anwendung.</p> <p>Der Wertzuwachsgegninn auf den überführten Liegenschaften wird erst besteuert, wenn es zu einer tatsächlichen Veräusserung der Liegenschaft kommt (monistisches System).</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 18a Absatz 2 DBG und Artikel 8 Absatz 2^{ter} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	<p>² Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben hin bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.</p>	<p>Unternehmenssteuerreform II: Aufschubtatbestand bei Fortführung des Geschäftsbetriebes durch Hinterbliebene</p> <p>Die Abrechnung über die im Geschäftsbetrieb der Erblasserin oder des Erblassers vorhandenen stillen Reserven wird aufgeschoben, sofern die Hinterbliebenen den Geschäftsbetrieb zu den bisherigen Einkommenssteuerwerten fortführen und damit die latente Steuerlast übernehmen. Führen nicht alle Erbinnen und Erben gemeinsam das Unternehmen weiter, haben die Übernehmenden den Austretenden deren rechnerische Anteile an der Unternehmung abzukaufen. Sind im Nachlass – ausser der Unternehmung – keine weiteren Vermögenswerte enthalten, kann dies in der Praxis zu Liquiditätsproblemen beim übernehmenden Erben führen. Die Liquiditätsprobleme können entschärft werden, wenn es im Zeitpunkt der Erbteilung nicht zu einer Besteuerung der stillen Reserven kommt. Indem der Übernehmende die latente Steuerlast übernimmt, reduziert sich die von ihm geschuldete Entschädigung der ausscheidenden Erben.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 18a Absatz 3 DBG und Artikel 8 Absatz 2^{quater} StHG.</p>

		<p>Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p> <p>Beispiel: <i>Sachverhalt:</i> A, B, C und D erben die Einzelfirma ihres Vaters. Die Bilanz sieht wie folgt aus:</p> <table border="1" data-bbox="1020 448 1990 841"> <thead> <tr> <th></th> <th>Buchwert (TCHF)</th> <th>Stille Reserven (TCHF)</th> <th>Verkehrswerte (TCHF)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aktiven</td> <td>1'000</td> <td>600</td> <td>1'600</td> </tr> <tr> <td>Total Aktiven</td> <td>1'000</td> <td>600</td> <td>1'600</td> </tr> <tr> <td>Fremdkapital</td> <td>800</td> <td></td> <td>800</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>200</td> <td>600</td> <td>800</td> </tr> <tr> <td>Total Passiven</td> <td>1'000</td> <td>600</td> <td>1'600</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die stillen Reserven betragen, wie aus der Tabelle ersichtlich, 600. Der Wert der Unternehmung bei dieser Ausgangslage beträgt demnach zuzüglich 200 Eigenkapital 800 (200 plus 600 stille Reserven).</p> <p><i>Situation unter geltendem Recht:</i> Übernimmt A die Unternehmung, schuldet er B, C und D je 200, d.h. insgesamt 600. B, C und D realisieren damit ihren Anteil an den stillen Reserven von je $\frac{1}{4}$ von 600 = 150. Bei einem Steuersatz von 33 Prozent ergibt das für jeden eine Steuer von 50. Dadurch, dass die Steuern unmittelbar fällig werden, erhöht sich – unnötigerweise – der Kaufpreis für A.</p> <p><i>Situation unter neuem Recht:</i> Übernimmt A die Unternehmung mit Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven, schuldet er B, C und D nur je 150. Begründung: B, C und D schulden weder im Rahmen der Erbteilung noch zu einem späteren Zeitpunkt Steuern auf den stillen Reserven. Sie erhalten deshalb nur den Nettobetrag von je 150 ausbezahlt. Der Kaufpreis beträgt insgesamt nur 450. Dafür übernimmt A die latente Steuerlast (von 150) auf den stillen</p>		Buchwert (TCHF)	Stille Reserven (TCHF)	Verkehrswerte (TCHF)	Aktiven	1'000	600	1'600	Total Aktiven	1'000	600	1'600	Fremdkapital	800		800	Eigenkapital	200	600	800	Total Passiven	1'000	600	1'600
	Buchwert (TCHF)	Stille Reserven (TCHF)	Verkehrswerte (TCHF)																							
Aktiven	1'000	600	1'600																							
Total Aktiven	1'000	600	1'600																							
Fremdkapital	800		800																							
Eigenkapital	200	600	800																							
Total Passiven	1'000	600	1'600																							

Bestimmungen

Erläuterungen

			Reserven von 450.
	<p>Art. 24¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere <i>a</i> und <i>b</i> unverändert; <i>c</i> Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG)³ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten; <i>d</i> bis <i>f</i> unverändert.</p>		<p>Unternehmenssteuerreform II</p> <p>Vorbehalten bleibt der neue Artikel 42 Absatz 3 (vgl. dortige Erwägungen).</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c DBG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	² Unverändert.		
	³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.		<p>Unternehmenssteuerreform II: Kapitaleinlageprinzip</p> <p>Für das Privatvermögen beruhte das Steuersystem des Bundes und der Kantone bisher auf dem sog. Nennwertprinzip. Aufgrund dieses Prinzips ist nur die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft (sog. Nennwertkapital) steuerfrei. Die Rückzahlung von Agio (Mittel, welche die Anteilseigner zu einem früheren Zeitpunkt selbst eingebracht haben) wurde dagegen bisher gleich besteuert wie die Ausschüttung von Gewinnen (Dividenden). Das wurde schon seit längerem als sachwidrig anerkannt, denn es handelt sich um eine ertragsunabhängige Substanzsteuer.</p> <p>Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips werden die von Beteiligungsinhabern geleisteten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse bei Rückzahlung an den Investor gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital und bleiben somit steuerfrei. Die Einführung des Kapitaleinlageprinzips drängt sich auch deshalb auf, weil die angelsächsischen und die meisten europäischen Länder dieses Prinzip bereits anwenden.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 20 Absatz 3 DBG und Artikel 7b StHG. Die Umset-</p>

³ SR 642.21

Bestimmungen

Erläuterungen

			zung im kantonalen Recht ist zwingend .
	Art. 25 ¹ Unverändert.		
	² Als Eigengebrauch im Sinne von Absatz 1 Buchstabe <i>b</i> gilt auch die Vermietung an eine nahestehende Person zu einem Mietzins unter dem Eigenmietwert.		<p>Vorzugsmietzins:</p> <p>Die bernische Praxis, wonach die Überlassung einer Liegenschaft zu Vorzugskonditionen der Selbstnutzung einer Liegenschaft gleichgestellt wird, soll in Artikel 25 StG verankert werden. Wer freiwillig ganz oder teilweise auf Mietzins verzichtet, verfügt auf diese Weise über den Nutzen aus der Liegenschaft und muss diesen Nutzen als Einkommen versteuern. Die bernische Praxis wird von der herrschenden Lehre gestützt (vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, N 22 zu Art. 21 DBG).</p> <p>Nach Auffassung des Bundesgerichts ist bei der Überlassung einer Liegenschaft zu Vorzugskonditionen eine Besteuerung des Eigenmietwertes nur zulässig, wenn eine Steuerumgehung vorliegt oder wenn das kantonale Recht die Besteuerung ausdrücklich vorsieht. Eine entsprechende Regel ist in den Steuergesetzen einiger Kantone vorgesehen (Steuergesetze der Kantone TG, OW, NW, AR, AI, SG, GR, JU). Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Entscheid festgehalten, dass solche Regelungen mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar sind. „Als spezielle gesetzgeberische Massnahme, die aufgrund und im Rahmen des dem Kanton belassenen Gestaltungsspielraums getroffen wurde, dient sie dazu, eine sachlich richtige Besteuerung herbeizuführen und so ein Unterlaufen der Eigenmietwertbesteuerung zu verhindern.“ (BGE 2C_188/2007 vom 26. Juni 2008, Erwägung 2.3).</p> <p>Die bernischen Steuerjustizbehörden haben der bestehenden bernischen Praxis im Jahr 2007 bzw. 2008 eine Absage erteilt, weil die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage fehle (Die neue Steuerpraxis, März/April 2009, S. 45 ff.). Um diese Praxis gesetzlich abzusichern, soll Artikel 25 StG nach dem Vorbild des Kantons Thurgau mit der Regel ergänzt werden, dass die unterpreisliche Vermietung an eine nahe stehende Person dem Eigengebrauch gleichgestellt ist.</p>
	³ Die Mietwerte bei Eigengebrauch sind, ausgehend vom ortsüblichen Marktwert, unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Bei Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen, gilt der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert.		<p>Eigenmietwert von Ferienwohnungen:</p> <p>Unter dem Blickwinkel der Wohneigentumsförderung ist es nicht richtig, Ferienwohnungen in gleichem Mass zu fördern wie selbst genutztes Wohneigentum. Der Eigenmietwert dürfte deshalb bei Ferienwohnungen höher liegen als bei Liegenschaften, die am Wohnsitz genutzt werden. Neu soll deshalb der bernische Eigenmietwert nur noch bei Liegenschaften zum Tragen kommen, die am Wohnsitz genutzt werden. Bei den übrigen Liegenschaften kommt neu der für die direkte Bundessteuer massgebliche Eigenmietwert zur Anwendung (ca. 70 Prozent statt 60 Prozent des Marktmietwertes).</p>

Bestimmungen

Erläuterungen

	Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.		
	Art. 29 Steuerfrei sind		
	<i>a</i> und <i>b</i> unverändert,		
	<i>c</i> „oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos“ wird aufgehoben,		<p>Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Änderung der Praxis</p> <p>Artikel 29 StG zählt die steuerfreien Einkünfte auf. Dazu zählen nach Buchstabe <i>c</i> dieser Bestimmung auch die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel vom Arbeitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet werden, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge verwendet werden.</p> <p>Die Bestimmung sieht in ihrer heutigen Fassung weiter vor, dass solche Kapitalzahlungen auch steuerfrei sind, wenn sie innert Jahresfrist zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice bzw. eines Freizügigkeitskontos verwendet werden. Das ist jedoch nicht zulässig. Gestützt auf das Freizügigkeitsgesetz⁴ dürfen Überweisungen an Freizügigkeitseinrichtungen immer nur direkt von Pensionskassen oder anderen Freizügigkeitseinrichtungen erfolgen (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 i.V.m. Art. 10 und Art. 12 Abs. 1 der Freizügigkeitsverordnung⁵).</p> <p>Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolices sind ausschliesslich für Austritts- und Freizügigkeitsleistungen aus der 2. Säule vorgesehen, nicht jedoch für Kapitalabfindungen, die den Arbeitnehmenden bei Stellenwechsel ausbezahlt werden. Die dem Freizügigkeitsgesetz widersprechende Bestimmung ist ungültig und deshalb anzupassen. Andere Kantone haben die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls angepasst (beispielsweise SG⁶). Die Anpassung dient der Klarstellung der unbestrittenen Praxis (vgl. auch Kreisschreiben Nr. 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 3. Oktober 2002, Ziffer 3.4). Dass der gleiche gesetzgeberische Fehler in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe <i>e</i> StHG und Artikel 24 Buchstabe <i>c</i> DBG noch nicht korrigiert wurde, spricht nicht gegen eine Anpassung der klarerweise ungültigen Bestimmung.</p>
	<i>d</i> bis <i>l</i> unverändert.		

⁴ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42)

⁵ Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV; SR 831.425).

⁶ Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe *d* des St.Galler Steuergesetzes; sGS 811.1

Bestimmungen

Erläuterungen

	Art. 38¹ Von den Einkünften werden abgezogen		
	«Artikeln 24» wird ersetzt durch «Artikeln 24, 24a»,		<p>Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Änderung der Praxis</p> <p>Der in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a StG enthaltene Gesetzesverweis wurde auf den per 1. Januar 2008 neu geschaffenen Artikel 24a StG (Erlöse aus Transponierung und Teilliquidation) erweitert.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a DBG und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	<i>b bis f</i> unverändert		
	<p><i>g</i> für Beiträge an Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherung, für die private Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Lebensversicherung und dergleichen, sowie für Zinsen auf Sparkapitalien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „4600 Franken“ wird ersetzt durch „4800 Franken“, 2. „2300 Franken“ wird ersetzt durch „2400 Franken“, 3. „6800 Franken“ wird ersetzt durch „7000 Franken“ und „3400 Franken“ wird ersetzt durch „3500 Franken“, 4. unverändert, 		<p>Ausgleich kalte Progression:</p> <p>Per 2011 wurde die kalte Progression ausgeglichen, indem die folgenden Abzüge erhöht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 38 Abs. 1 Bst. g: Versicherungsabzüge • Art. 38 Abs. 1 Bst. l: Abzug Drittbetreuungskosten • Art. 38 Abs. 1 Bst. m: Parteispendenabzug bei natürlichen Personen • Art. 38 Abs. 2: Zweiverdienerabzug • Art. 40 Abs. 1: Allgemeiner Abzug • Art. 40 Abs. 2: Alleinstehendenabzug • Art. 40 Abs. 3: Kinderabzüge • Art. 40 Abs. 5: Unterstützungsabzug • Art. 43a: Tarif für Liquidationsgewinne • Art. 44 Freibetrag Kapitaleistungen • Art. 45: Freibetrag Lotteriegewinne • Art. 64 Freibetrag Vermögenssteuer • Art. 100: Freibetrag Gewinnsteuer • Art. 106 Freibetrag Kapitalsteuer • Art. 128: Freibetrag Grundstückgewinnsteuer <p>Die kalte Progression wurde ausserdem auf den Tarifen in den Artikeln 42, 44, 65 und 146 StG ausgeglichen. Zu den weitergehenden Entlastungen im Einkommenssteuertarif (Art. 42 StG) und im Vermögenssteuertarif (Art. 65 StG) siehe dort.</p>
	<i>h bis k</i> unverändert,		
	<i>l</i> die nachgewiesenen Kosten bis höchstens 3100 Franken		Umsetzung Bundesrecht: Drittbetreuungskosten

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,</p>	<p>Das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009⁷ führt bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2011 einen Abzug für Drittbetreuungskosten ein. Für die Kantone wird der gleiche Abzug im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung verbindlich festgeschrieben.</p> <p>Die Höhe des Abzugs bestimmen die Kantone selbst. Der Abzug für Drittbetreuungskosten wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 von CHF 1'500 auf CHF 3'000 erhöht. Durch den Ausgleich der kalten Progression wird der Abzug auf CHF 3'100 erhöht.</p> <p>In der Praxis werden sich aus der Neuformulierung zwei Änderungen geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Abzug für die Kosten der Drittbetreuung ist neu nur noch für Kinder unter 14 Jahren (bisher 15 Jahren) zulässig. 2. Der Abzug ist neu nicht nur zulässig, wenn die Kosten in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, sondern auch dann, wenn die Kosten der Drittbetreuung wegen einer Ausbildung der steuerpflichtigen Person anfallen.
	<p>m die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR) eingetragen sind, 2. im Grossen Rat des Kantons Bern vertreten sind, oder 3. bei den letzten Wahlen des Grossen Rates mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben. 	<p>Umsetzung Bundesrecht: Parteispendenabzug</p> <p>Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12.06.2009⁸ führt bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2011 einen Abzug für Parteispenden bei den natürlichen Personen ein. Für die Kantone wird der gleiche Abzug im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung verbindlich festgeschrieben. Die Höhe des Abzugs bestimmen die Kantone selbst.</p> <p>Der Abzug setzt künftig voraus, dass sich die Parteien gemäss Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ins Parteienregister haben eintragen lassen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben. In der bisherigen Praxis des Kantons Bern wurden unter Parteien „auf dauerhafte politische Arbeit ausgerichtete Gruppen, die Statuten und Programm vorweisen können und an Wahlen teilnehmen“ verstanden.</p> <p>Zum Parteispendenabzug für juristische Personen siehe Artikel 90 Bst. e StG.</p>
	<p>² „9000 Franken“ wird ersetzt durch „9300 Franken“.</p>	<p>Ausgleich kalte Progression:</p> <p>Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>

⁷ Link: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/6667.pdf>

⁸ Link: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/4389.pdf>

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>Art. 40 ¹ „5000 Franken“ wird jeweils ersetzt durch „5200 Franken“.</p>	<p>Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>
	<p>² „2300 Franken“ wird ersetzt durch „2400 Franken“.</p>	<p>Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>
	<p>³ Für Kinder können abgezogen werden</p>	
	<p>a 7000 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerliche Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden,</p>	<p>Umsetzung Bundesrecht: Anpassung Kinderabzug mit gleichzeitiger Erhöhung Das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009⁹ führt bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2011 einen hälftigen Kinderabzug bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge ein. Der Abzug entspricht einem Bedürfnis und wird in der bernischen Praxis bereits so gehandhabt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Regelung auch im bernischen Steuergesetz so festgehalten. In der Praxis werden sich bei getrennt besteuerten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge keine Änderungen geben. Gleichzeitig wird der Abzug von bisher CHF 6'300 auf CHF 7'000 erhöht. Der höhere Abzug kommt allerdings erst ab dem Steuerjahr 2012 zum Tragen. Im Steuerjahr 2011 beträgt der Abzug CHF 6'500 (siehe separate Übergangsbestimmung).</p>
	<p>b "6000 Franken" wird ersetzt durch „6200 Franken“,</p>	<p>Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>
	<p>c unverändert.</p>	
	<p>⁴ Unverändert.</p>	
	<p>⁵ „4500 Franken“ wird ersetzt durch „4600 Franken“.</p>	<p>Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>
	<p>^{6 und 7} Unverändert.</p>	
	<p>Art. 42 ¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben</p>	<p>Der Einkommenssteuertarif wird gesenkt. Der tiefere Tarif kommt allerdings erst ab Steuerjahr 2012 zur Anwendung. Per 2011 wird lediglich die kalte Progression im Umfang von 3 Prozent ausgeglichen (siehe separate Übergangsbestimmung).</p>

⁹ Link: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/6667.pdf>

Bestimmungen**Erläuterungen**

<p>und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer: Einfache Steuer Prozent zu versteuerndes Einkommen Franken</p> <table><tr><td>1.55</td><td>für die weiteren</td><td>3'100</td></tr><tr><td>1.65</td><td>für die weiteren</td><td>3'100</td></tr><tr><td>2.85</td><td>für die weiteren</td><td>9'300</td></tr><tr><td>3.65</td><td>für die weiteren</td><td>15'300</td></tr><tr><td>3.80</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>4.30</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>4.85</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5.20</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5.70</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5.85</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5.95</td><td>für die weiteren</td><td>35'700</td></tr><tr><td>6.20</td><td>für die weiteren</td><td>82'400</td></tr><tr><td>6.40</td><td>für die weiteren</td><td>144'200</td></tr><tr><td>6.50</td><td>für jedes weitere Einkommen</td><td></td></tr></table>	1.55	für die weiteren	3'100	1.65	für die weiteren	3'100	2.85	für die weiteren	9'300	3.65	für die weiteren	15'300	3.80	für die weiteren	25'500	4.30	für die weiteren	25'500	4.85	für die weiteren	25'500	5.20	für die weiteren	25'500	5.70	für die weiteren	25'500	5.85	für die weiteren	25'500	5.95	für die weiteren	35'700	6.20	für die weiteren	82'400	6.40	für die weiteren	144'200	6.50	für jedes weitere Einkommen			
1.55	für die weiteren	3'100																																										
1.65	für die weiteren	3'100																																										
2.85	für die weiteren	9'300																																										
3.65	für die weiteren	15'300																																										
3.80	für die weiteren	25'500																																										
4.30	für die weiteren	25'500																																										
4.85	für die weiteren	25'500																																										
5.20	für die weiteren	25'500																																										
5.70	für die weiteren	25'500																																										
5.85	für die weiteren	25'500																																										
5.95	für die weiteren	35'700																																										
6.20	für die weiteren	82'400																																										
6.40	für die weiteren	144'200																																										
6.50	für jedes weitere Einkommen																																											
<p>² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen: Einfache Steuer Prozent zu versteuerndes Einkommen Franken</p> <table><tr><td>1.95</td><td>für die weiteren</td><td>3'100</td></tr><tr><td>2.90</td><td>für die weiteren</td><td>3'100</td></tr><tr><td>3.60</td><td>für die weiteren</td><td>9'300</td></tr><tr><td>4.15</td><td>für die weiteren</td><td>15'300</td></tr><tr><td>4.45</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5.00</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5.60</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5.75</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5.90</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>6.05</td><td>für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>6.15</td><td>für die weiteren</td><td>35'700</td></tr><tr><td>6.30</td><td>für die weiteren</td><td>82'400</td></tr><tr><td>6.40</td><td>für die weiteren</td><td>144'200</td></tr><tr><td>6.50</td><td>für jedes weitere Einkommen</td><td></td></tr></table>	1.95	für die weiteren	3'100	2.90	für die weiteren	3'100	3.60	für die weiteren	9'300	4.15	für die weiteren	15'300	4.45	für die weiteren	25'500	5.00	für die weiteren	25'500	5.60	für die weiteren	25'500	5.75	für die weiteren	25'500	5.90	für die weiteren	25'500	6.05	für die weiteren	25'500	6.15	für die weiteren	35'700	6.30	für die weiteren	82'400	6.40	für die weiteren	144'200	6.50	für jedes weitere Einkommen			
1.95	für die weiteren	3'100																																										
2.90	für die weiteren	3'100																																										
3.60	für die weiteren	9'300																																										
4.15	für die weiteren	15'300																																										
4.45	für die weiteren	25'500																																										
5.00	für die weiteren	25'500																																										
5.60	für die weiteren	25'500																																										
5.75	für die weiteren	25'500																																										
5.90	für die weiteren	25'500																																										
6.05	für die weiteren	25'500																																										
6.15	für die weiteren	35'700																																										
6.30	für die weiteren	82'400																																										
6.40	für die weiteren	144'200																																										
6.50	für jedes weitere Einkommen																																											

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.</p>	<p>Teilsatzverfahren: Entscheid des Bundesgerichts</p> <p>Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 25. September 2009¹⁰ erkannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die in Art. 42 Abs. 3 des Steuergesetzes enthaltenen Satzteile "mit Sitz in der Schweiz" und "oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken" werden gestrichen. 2. Art. 65 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 in der Fassung vom 22. März 2007 wird aufgehoben. <p>Das Bundesgericht hat damit im Rahmen einer sog. abstrakten Normenkontrolle einzelne Bestimmungen des per 1. Januar 2008 revidierten Steuergesetzes aufgehoben. Seit dem Entscheid des Bundesgerichts gilt das Steuergesetz in der vom Bundesgericht angepassten Fassung.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde das Steuergesetz in diesem Sinn angepasst. Die in Art. 42 Abs. 3 StG enthaltenen Satzteile "mit Sitz in der Schweiz" und "oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken" wurden gestrichen.</p>
	<p>⁴ Unverändert.</p>	
<p>Liquidationsgewinne</p>	<p>Art. 43a (neu)¹ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe <i>d</i> sind abziehbar.</p>	<p>Unternehmenssteuerreform II: Liquidationsgewinnbesteuerung</p> <p>Nach geltendem Recht werden die ersten CHF 250'000 des Liquidationsgewinns zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge besteuert, wenn eine steuerpflichtige Person die selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, sowie nach einem Todesfall, wenn der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen das geerbte Geschäft innert zwei Jahren seit dem Todesfall veräussern.</p> <p>Diesen Grundgedanken hat die Unternehmenssteuerreform II sinngemäss aufgenommen. Für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern ist verbindlich vorgesehen, dass bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität der gesamte Liquidationsgewinn („Summe der in den letzten zwei Jahren realisierten stillen Reserven“) einer separaten Besteuerung zu einem reduzierten Tarif zuzuführen ist.</p> <p>Bei der direkten Bundessteuer kommt der für einen Fünftel des Liquidationsgewinnes massgebliche Steuersatz, mindestens zwei Prozent, zur Anwendung. Das entspricht dem Steuersatz für Kapitaleistungen anstelle wiederkehrender Leistungen für fünf Jah-</p>

¹⁰ http://jumpccgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=25.09.2009_2C_274/2008

Bestimmungen

Erläuterungen

		<p>re. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Liquidationsgewinn während einer längeren Periode erarbeitet wurde. Wird der während Jahren erarbeitete Gewinn gesamthaft der ordentlichen Besteuerung zugeführt, kommt es wegen der progressiven Wirkung der Tarife zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Überbesteuerung. Indem für die Satzbestimmung auf einen Fünftel des Liquidationsgewinnes abgestellt wird, wird die steuerpflichtige Person so gestellt, wie wenn sie den Liquidationsgewinn gleichmässig während fünf Jahren bezogen hätte.</p> <p>Die Kantone sind in der Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes frei. Aus Gründen der vertikalen Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer wurden die gleichen Überlegungen berücksichtigt und es wird für den Steuersatz ebenfalls nur einen Fünftel des Liquidationsgewinnes berücksichtigt. Anders als bei der direkten Bundessteuer braucht es beim Kanton keinen Mindestsatz, da die Steuer nach Artikel 42 StG immer höher ist als jene nach Artikel 44 StG.</p> <p>Artikel 37b DBG, Artikel 11 Absatz 5 StHG und nunmehr Artikel 43a StG sehen weiter vor, dass die im Rahmen der Bundesgesetzgebung gleichzeitig geleisteten einmaligen Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge („Einkauf“) zum Abzug zugelassen werden. Der steuerbare Liquidationsgewinn reduziert sich in diesem Umfang. Solche Einkäufe sind möglich, wenn sich Selbstständigerwerbende freiwillig anschliessen und eine entsprechende Deckungslücke besteht.</p> <p>Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer im Umfang der „fiktiven Deckungslücke“ zum Tarif für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 StG erhoben. Die steuerpflichtige Person wird so gestellt, wie wenn sie den Einkauf vorgenommen und unmittelbar im Anschluss die Kapitaleistung aus Vorsorge bezogen hätte. Damit sich gegenüber dem heutigen Recht keine Mehrbelastungen ergeben, unterliegen in jedem Fall die ersten 260'000 Franken dem Vorsorgetarif (wegen dem Ausgleich der kalten Progression wurde der Betrag von CHF 250'000 auf CHF 260'000 erhöht).</p> <p>Durch den Einbezug der realisierten stillen Reserven der letzten zwei Geschäftsjahre wird ein gesetzlicher Revisionsgrund statuiert. Wie bei der direkten Bundessteuer gilt sodann die mildere Satzbestimmung auch für die überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und Erben sowie die Vermächtnisnehmerinnen und Vermächtnisnehmer, sofern sie innert fünf Kalenderjahren nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers die übernommene Unternehmung liquidieren.</p> <p>Zur Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit wird der Bundesrat eine Vollzugsverordnung erlassen.</p> <p>Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
--	--	---

Bestimmungen

Erläuterungen

	³ Für die Bestimmung des auf den weiteren Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrags massgebend.																				
	⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin oder des Erblassers.																				
	Art. 44 ¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen a bis c unverändert, d aufgehoben.		Unternehmenssteuerreform II: Liquidationsgewinnbesteuerung Die bisherige Privilegierung der Liquidationsgewinne, wenn eine steuerpflichtige Person die selbstständige Erwerbstätigkeit wegen Invalidität oder nach vollendetem 55. Altersjahr endgültig aufgibt, sowie nach einem Todesfall, wenn der überlebende Ehegatte oder die Nachkommen das geerbte Geschäft innert zwei Jahren seit dem Todesfall veräussern, macht der Neuregelung in Artikel 43a StG Platz.																		
	² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die einfache Steuer:		Der Vorsorgetarif wird – über den Ausgleich der kalten Progression hinaus – gesenkt.																		
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einfache Steuer Prozent</th> <th>zu versteuernde Kapitaleistung in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0.65 für die ersten</td> <td>52'500</td> </tr> <tr> <td>0.90 für die weiteren</td> <td>52'500</td> </tr> <tr> <td>1.15 für die weiteren</td> <td>105'000</td> </tr> <tr> <td>1.30 für die weiteren</td> <td>105'000</td> </tr> <tr> <td>1.50 für die weiteren</td> <td>210'000</td> </tr> <tr> <td>1.80 für die weiteren</td> <td>315'000</td> </tr> <tr> <td>1.90 für die weiteren</td> <td>525'000</td> </tr> <tr> <td>2.00 für jedes weitere Einkommen</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken	0.65 für die ersten	52'500	0.90 für die weiteren	52'500	1.15 für die weiteren	105'000	1.30 für die weiteren	105'000	1.50 für die weiteren	210'000	1.80 für die weiteren	315'000	1.90 für die weiteren	525'000	2.00 für jedes weitere Einkommen			
Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitaleistung in Franken																				
0.65 für die ersten	52'500																				
0.90 für die weiteren	52'500																				
1.15 für die weiteren	105'000																				
1.30 für die weiteren	105'000																				
1.50 für die weiteren	210'000																				
1.80 für die weiteren	315'000																				
1.90 für die weiteren	525'000																				
2.00 für jedes weitere Einkommen																					
	³ Die einfache Steuer beträgt für alle andern Steuerpflichtigen:		Ausgleich kalte Progression:																		

Bestimmungen

Erläuterungen

			Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einfache Steuer Prozent</th> <th>zu versteuernde Kapitalleistung in Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0.65 für die ersten</td> <td>26'300</td> </tr> <tr> <td>0.85 für die weiteren</td> <td>26'300</td> </tr> <tr> <td>1.10 für die weiteren</td> <td>52'500</td> </tr> <tr> <td>1.15 für die weiteren</td> <td>52'500</td> </tr> <tr> <td>1.30 für die weiteren</td> <td>105'000</td> </tr> <tr> <td>1.60 für die weiteren</td> <td>157'500</td> </tr> <tr> <td>1.85 für die weiteren</td> <td>262'500</td> </tr> <tr> <td>1.90 für die weiteren</td> <td>525'000</td> </tr> <tr> <td>2.00 für jedes weitere Einkommen</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken	0.65 für die ersten	26'300	0.85 für die weiteren	26'300	1.10 für die weiteren	52'500	1.15 für die weiteren	52'500	1.30 für die weiteren	105'000	1.60 für die weiteren	157'500	1.85 für die weiteren	262'500	1.90 für die weiteren	525'000	2.00 für jedes weitere Einkommen			
Einfache Steuer Prozent	zu versteuernde Kapitalleistung in Franken																						
0.65 für die ersten	26'300																						
0.85 für die weiteren	26'300																						
1.10 für die weiteren	52'500																						
1.15 für die weiteren	52'500																						
1.30 für die weiteren	105'000																						
1.60 für die weiteren	157'500																						
1.85 für die weiteren	262'500																						
1.90 für die weiteren	525'000																						
2.00 für jedes weitere Einkommen																							
	⁴ „5000 Franken“ wird ersetzt durch „5200 Franken“.		Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.																				
	⁵ Unverändert.																						
	⁶ Aufgehoben.																						
	Art. 45 ¹ Unverändert.																						
	² „5000 Franken“ wird ersetzt durch „5200 Franken“.		Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.																				
	³ Unverändert.																						
	Art. 49 ¹ Unverändert.																						
	² „Die Bewertung der Beteiligungsrechte von Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften erfolgt ausschliesslich nach dem Substanzwert“ wird aufgehoben.		Bewertung Wertpapiere: Das geltende Recht sieht in Artikel 49 Absatz 2 StG für Wertpapiere des Privatvermögens ohne regelmässige Kursnotierung eine Bewertung nach dem inneren Wert vor. Für die Beteiligungen an Immobilien-, Finanzierungs-, Vermögensverwaltungs- und Holdinggesellschaften ist eine Bewertung zum Substanzwert vorgesehen. Diese Regel erweist sich in der Praxis als zu starr . Sie stammt ursprünglich aus der Wegleitung zur Bewertung von nicht kotierten Wertpapieren. Auch in den Steuergesetzen anderer Kantone sind keine vergleichbar starren Normen zu finden. Die Formulierung ist deshalb																				

Bestimmungen

Erläuterungen

			ersatzlos zu streichen , so dass die allgemeinen Grundsätze auch bei diesen Gesellschaften zur Anwendung kommen.
	³ Unverändert.		
	Art. 51 ¹ „Für Wertschriften gilt Artikel 49 sinngemäss.“ wird aufgehoben.		Nach geltendem Recht sind Wertschriften des Geschäftsvermögens zum Verkehrswert zu bewerten. Die Unternehmenssteuerreform II sieht vor, dass Wertschriften des Geschäftsvermögens neu dem Buchwertprinzip folgen. Das bewirkt eine Entlastung bei der Vermögenssteuer und bedeutet beim Ausfüllen der Steuererklärung eine administrative Erleichterung. Die Bestimmung entspricht Artikel 14 Absatz 3 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
	^{2 bis 4} Unverändert.		
	Art. 64 Vom Reinvermögen können abgezogen werden A «17'000 Franken» wird ersetzt durch «18'000 Franken». b «17'000 Franken» wird ersetzt durch «18' 000 Franken».		Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.
	Art. 65 ¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt: Einfache Steuer Promille zu versteuerndes Vermögen Franken 0,00 für die ersten 35'000 0,40 für die weiteren 40'000 0,70 für die weiteren 135'000 0,80 für die weiteren 215'000 1,00 für die weiteren 360'000 1,20 für die weiteren 535'000 1,30 für die weiteren 2'300'000 1,35 für die weiteren 2'500'000 1,25 für jedes weitere Vermögen		Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.

Bestimmungen**Erläuterungen**

	² Aufgehoben.	Teilsatzverfahren: Entscheid des Bundesgerichts Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 25. September 2009 ¹¹ erkannt: <ol style="list-style-type: none">1. Die in Art. 42 Abs. 3 des Steuergesetzes enthaltenen Satzteile "mit Sitz in der Schweiz" und "oder der Verkehrswert der Beteiligung mindestens zwei Millionen Franken" werden gestrichen.2. Art. 65 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 in der Fassung vom 22. März 2007 wird aufgehoben. Das Bundesgericht hat damit im Rahmen einer sog. abstrakten Normenkontrolle einzelne Bestimmungen des per 1. Januar 2008 revidierten Steuergesetzes aufgehoben. Seit dem Entscheid des Bundesgerichts gilt das Steuergesetz in der vom Bundesgericht angepassten Fassung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde das Steuergesetz in diesem Sinn angepasst. Art. 65 Abs. 2 StG wurde aufgehoben.
	³ «94'000 Franken» wird ersetzt durch «97'000 Franken».	Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.
	⁴ Unverändert..	
	Art. 66 ¹ «30 Prozent» wird ersetzt durch «25 Prozent».	Vermögenssteuerbremse: Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer einen bestimmten Prozentsatz des Vermögensertrags übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens. Artikel 66 StG wurde im Rahmen der Totalrevision 2001 ins Steuergesetz aufgenommen. Die Vermögenssteuer wurde ursprünglich auf 25 Prozent des Vermögensertrags begrenzt. Die Gesamtsteuerbelastung mit Kantons-, Gemeinde und Bundessteuer wurde so auf rund 70 Prozent des Vermögensertrags. Die Bestimmung soll verhindern, dass mehr Vermögenssteuern bezahlt werden müssen als Vermögensertrag erzielt wird. Das Vermögen soll nicht angegriffen werden müssen, um die Vermögenssteuern zu bezahlen. Weil im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 eine starke Senkung der Vermögenssteuer geplant war, hat der Grosse Rat – zur Reduktion der Mindereinnahmen - den

¹¹ http://jumpccgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=25.09.2009_2C_274/2008

Bestimmungen

Erläuterungen

			Maximalsatz von 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht und es wurde eine Gesamtsteuerbelastung von insgesamt 75 Prozent hingenommen. Da aber der anschliessend vom Volk angenommene Volksvorschlag eine deutlich weniger weitgehende Senkung der Vermögenssteuer verwirklichte, hat die Erhöhung des Maximalsatzes auf 30 Prozent ihre ursprüngliche Berechtigung verloren. Im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision wurde der Maximalsatz deshalb wieder auf 25 Prozent des Vermögensertrags beschränkt.
	^{2 bis 4} Unverändert		
	Art. 83 ¹ Von der Steuerpflicht sind befreit a bis i unverändert, k die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes für Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden, / bis n unverändert.		Umsetzung Bundesrecht: Gaststaatgesetz Für die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen der begünstigten Personen wird neu auf das Gaststaatgesetz verwiesen. Die Bestimmung entspricht Artikel 56 Buchstabe i DBG und Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
	² Unverändert.		
	Art. 89 ¹ Unverändert.		
	² Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.		Unternehmenssteuerreform II: Ersatzbeschaffung Beteiligungen Seit der Steuergesetzrevision vom 23. November 2005 (Umsetzung steuerrechtlicher Bestimmungen des Fusionsgesetzes ¹²) können beim Ersatz von Beteiligungen stille Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Herabsetzung der Beteiligungsquote für die Erlangung des Beteiligungsabzugs muss beim Ersatz von Beteiligungen die veräusserte Beteiligung neu ebenfalls mindestens 10 Prozent des

¹² Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301)

Bestimmungen

Erläuterungen

		<p>Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 Prozent des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft betragen und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewesen sein.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 64 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 24 Absatz 4^{bis} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	<p>³ und ⁴ Unverändert.</p>	
	<p>Art. 90 Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch</p> <p>a bis d unverändert, e aufgehoben</p>	<p>Umsetzung Bundesrecht: Parteispendenabzug</p> <p>Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12.06.2009¹³ führt bei der direkten Bundessteuer ab dem Steuerjahr 2011 einen Abzug für Parteispenden bei den natürlichen Personen ein. Bei den juristischen Personen wird kein entsprechender Abzug eingeführt, weil er hier überflüssig ist. Der im Kanton Bern bisher bestehende Abzug ist insofern bedeutungslos und kann deshalb aufgehoben werden.</p> <p>Finanzielle Beiträge von Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften) an politische Parteien können bereits heute in allen Kantonen als «Politsponsoring» zum Abzug gebracht werden. Der Bundesrat führte in seiner Stellungnahme vom 20. August 2008¹⁴ dazu aus:</p> <p>„Gleich wie die Sponsorbeiträge an kulturelle, soziale oder sportliche Veranstaltungen oder Einrichtungen, erfolgen Aufwendungen für Politsponsoring in der Regel ohne unmittelbar wirtschaftliche Zielsetzung. Solche Aufwendungen sind vielmehr darauf gerichtet, ein Gegengewicht zum Bild des als ausschliesslich gewinnstrebig handelnd erscheinenden Unternehmens zu schaffen. In diesem Sinn hat der Auftritt als Sponsor eine Werbewirkung, die sich über einzelne Produkte hinaus auf die Unternehmung als Marktteilnehmerin erstreckt. Soweit der Werbezweck des Politsponsorings bejaht werden kann, sind solche Aufwendungen grundsätzlich ohne betragsmässige Begrenzung als geschäftsmässig begründet zum Abzug zuzulassen. Sie müssen jedoch in einem betriebswirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zur Grösse des Unternehmens sowie zu Art und Umfang des Adressatenkreises stehen. Sprengen sie diesen Rahmen, so liegt die Vermutung nahe, die Aufwendungen verfolgten nicht Ziele des Unternehmens, sondern solche der Geschäftsleitung oder diesen nahe stehenden Personen, so dass sie nicht mehr als geschäftsmässig zu würdigen wären. Sofern die oben genannten Vor-</p>

¹³ Link: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2009/4389.pdf>

¹⁴ Bundesblatt 2008, Seite 7485 ff.: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7485.pdf>

Bestimmungen

Erläuterungen

		aussetzungen erfüllt sind, besteht somit bereits im geltenden Recht die Möglichkeit für Unternehmen, Zuwendungen an politische Parteien als geschäftsmässig begründeten Aufwand in Abzug zu bringen.“
	Art. 91 ^{1 bis 3} Unverändert.	
	⁴ Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gesteuerungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 97 Absatz 4 Buchstabe <i>b</i> erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.	<p>Untenehmungssteuerreform II: Beteiligungsabzug</p> <p>Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Beteiligungsabzugs auf Beteiligungen von 10 Prozent (Art. 97 Abs. 4 Bst. b StG) ist Artikel 91 Absatz 4 StG anzupassen. Was in diesem Absatz bezüglich der allfälligen Zurechnung von Abschreibungen und Auflösung von Wertberichtigungen steht, gilt nicht mehr für Quoten von 20 Prozent, sondern bereits für Quoten von 10 Prozent und tiefere Restquoten mit mindestens einem Verkehrswert von CHF 1 Million.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 62 Absatz 4 DBG und Artikel 28 Absatz 1^{ter} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	Art. 96 Die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ermässigt sich im Verhältnis des Nettoertrags aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn, wenn die Gesellschaft oder Genossenschaft: <i>a</i> zu mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, <i>b</i> zu mindestens zehn Prozent am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, oder <i>c</i> Beteiligungsrechte im Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hält.	<p>Untenehmungssteuerreform II: Beteiligungsabzug</p> <p>Nach geltendem Recht werden Dividenden über den Beteiligungsabzug freigestellt, wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 20 Prozent oder CHF 2 Millionen hält. Der Beteiligungsabzug wird neu bereits gewährt, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent hält (Bst. <i>a</i>) oder einem Verkehrswert von CHF 1 Million (Bst. <i>c</i>) entspricht. Der Beteiligungsabzug wird in seiner Wirkung dadurch verbessert.</p> <p>Neu können auch Anteilsrechte wie Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes aus solchen Beteiligungen besteht (Bst. <i>b</i>).</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 69 DBG und Artikel 28 Absatz 1 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	Art. 97 ^{1 bis 3} Unverändert.	
	⁴ Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt,	Nach geltendem Recht werden Veräusserungsgewinne auf Beteiligungen über den Beteiligungsabzug freigestellt, wenn eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>a unverändert, b wenn die veräusserte Beteiligung mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens zehn Prozent des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der veräussernden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter zehn Prozent, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur beansprucht werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahrs vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.</p>	<p>Beteiligung von mindestens 20 Prozent während mehr als einem Jahr gehalten hat. Der Beteiligungsabzug wird neu bereits gewährt, wenn die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent hält. Das Erfordernis der einjährigen Haltedauer besteht weiterhin.</p> <p>Die Bestimmung präzisiert neu, dass in denjenigen Fällen, wo die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 Prozent sinkt, die Ermässigung für folgende Veräusserungsgewinne nur zulässig ist, wenn die Beteiligungsrechte am Ende des Steuerjahres vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million hatten.</p> <p>Anteilsrechte wie Genussscheine berechtigen neu ebenfalls zum Beteiligungsabzug, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes aus solchen Beteiligungen besteht.</p> <p>Die Gewährung des Beteiligungsabzugs auf Veräusserungsgewinnen ist den Kantonen an sich nicht verbindlich vorgeschrieben (vgl. Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG in der bis Ende 2008 gültigen Fassung: „Die Kantone können die Ermässigung auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen [...] ausdehnen“). Die Gewährung des Beteiligungsabzugs auf Veräusserungsgewinnen ist im Interesse der vertikalen Harmonisierung mit dem DBG (Art. 70 Abs. 4 DBG) sinnvoll und der Kanton Bern hat eine entsprechende Bestimmung im Rahmen der Totalrevision 2001 eingeführt (Art. 97 Abs. 4 StG). Die Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug sind im StHG verbindlich geregelt. Die Lockerung der Voraussetzungen für den Beteiligungsabzug im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II und die gleichzeitige Ausdehnung auf Anteilsrechte (Art. 28 Abs. 1^{bis} StHG in der ab 2009 gültigen Fassung) ist für Kantone mit einem bestehenden Beteiligungsabzug auf Veräusserungsgewinnen (wie im Kanton Bern) zwingend.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 70 Absatz 4 Buchstabe b DBG und Artikel 28 Absatz 1^{bis} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	<p>⁵ und ⁶ Unverändert.</p>	
	<p>Art. 100¹ Unverändert.</p>	
	<p>² „5000 Franken“ wird ersetzt durch „5200 Franken“.</p>	<p>Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>
	<p>Art. 106 ¹ Unverändert.</p>	

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>² „75'000 Franken“ wird ersetzt durch „77'000 Franken“.</p>	<p>Ausgleich kalte Progression: Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>															
	<p>³ Unverändert.</p>																
	<p>⁴ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung statt.</p>	<p>Untenehmungssteuerreform II: Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer</p> <p>Die Gewinnsteuer wird neu an die Kapitalsteuer angerechnet. In den Fällen, wo eine Gewinnsteuer geschuldet ist, verringert sich die Kapitalsteuer im gleichen Umfang. Wo die Gewinnsteuer die Kapitalsteuer übersteigt, reduziert sich die Kapitalsteuer auf Null. Die folgenden Beispiele veranschaulichen den Mechanismus:</p> <table border="1" data-bbox="1024 581 2003 834"> <thead> <tr> <th>Kapitalsteuer VOR Anrechnung</th> <th>Gewinnsteuer</th> <th>Kapitalsteuer NACH Anrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10'000</td> <td>20'000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>10'000</td> <td>10'000</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>10'000</td> <td>5'000</td> <td>5'000</td> </tr> <tr> <td>10'000</td> <td>0</td> <td>10'000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Holding- und Domizilgesellschaften findet keine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer statt. Holding- und Domizilgesellschaften sind teilweise von der Gewinnsteuer befreit und schulden dafür eine besondere Kapitalsteuer. Eine Anrechnung der Gewinnsteuer an diese besondere Kapitalsteuer ist nicht angezeigt.</p>	Kapitalsteuer VOR Anrechnung	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer NACH Anrechnung	10'000	20'000	0	10'000	10'000	0	10'000	5'000	5'000	10'000	0	10'000
Kapitalsteuer VOR Anrechnung	Gewinnsteuer	Kapitalsteuer NACH Anrechnung															
10'000	20'000	0															
10'000	10'000	0															
10'000	5'000	5'000															
10'000	0	10'000															
	<p>Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.</p>																
	<p>Art. 112 ^{1 und 2} Unverändert.</p>																
	<p>³ An Stelle der Quellenbesteuerung findet für das ganze Steuerjahr, unter zinsloser Anrechnung der abgezogenen Quellensteuer, eine ordentliche Veranlagung statt, wenn eine bisher an der Quelle besteuerte Person</p> <p>a bis c unverändert, d im Kanton Bern Grundbesitz erwirbt.</p>	<p>Quellensteuerverfahren</p> <p>Artikel 112 Absatz 3 StG zählt die Gründe auf, die dazu führen, dass eine bisher an der Quelle besteuerte Person zwingend in das ordentliche Veranlagungsverfahren aufgenommen wird. Der Übertritt in die ordentliche Veranlagung wird jeweils rückwirkend auf den 1. Januar des Jahres vorgenommen. Die im betreffenden Jahr bereits erhobene Quellensteuer wird hierbei an die im ordentlichen Verfahren geschuldeten Kantons- und</p>															

Bestimmungen

Erläuterungen

		<p>Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer angerechnet.</p> <p>In Artikel 112 Absatz 3 StG wird neu präzisiert, dass die erhobene Quellensteuer ohne Anrechnung eines Vergütungszinses angerechnet wird. Dies ist sachlich gerechtfertigt, da die an der Quelle erhobenen Steuerbeträge gleich zu behandeln sind wie die im ordentlichen Verfahren im laufenden Steuerjahr mit Ratenrechnungen eingeforderten Steuerbeträge. Die gleiche Regelung kennt bereits Artikel 115 Absatz 5 StG für diejenigen Fälle, in denen (auf Antrag der quellenbesteuerten Person oder aber von Amtes wegen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung durchgeführt wird.</p> <p>Gemäss langjähriger Praxis werden der Quellensteuer unterstellte Personen, die im Kanton Bern Grundbesitz erwerben, in die ordentliche Veranlagung übernommen. Diese Praxis, die elf weitere Kantone (AG, BS, FR, GE, JU, LU, OW, SO, SZ, UR und ZG) kennen, wird neu gesetzlich geregelt. Sie hat sowohl für die betroffenen Personen als auch für die kantonale Steuerverwaltung Minderaufwand zur Folge.</p>
	<p>Art. 114¹ Der in jeder Lohnabrechnungsperiode von den Bruttoeinkünften vorzunehmende Steuerabzug wird in Steuertabellen mit gerundeten Prozenten aufgeführt.</p>	<p>Quellensteuerverfahren</p> <p>Bisher sind in den in Artikel 114 Absatz 1 StG genannten Steuertabellen nicht nur die anwendbaren Prozentsätze, sondern auch die Steuerbeträge separat aufgeführt worden. Neu sollen in den Steuertabellen nur noch die Prozentsätze aufgeführt werden. Dies hat für Schuldner der steuerbaren Leistung zwar zur Folge, dass sie den jeweiligen Steuerbetrag neu berechnen müssen. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand ist jedoch gering. Vorteil dieser Änderung ist aber, dass die Quellensteuer für alle quellenbesteuerten Personen neu gleich berechnet und damit von der kantonalen Steuerverwaltung einheitlich auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden kann.</p>
	<p>^{2 bis 4} Unverändert.</p>	
	<p>Art. 116¹ Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Grenzgängerin bzw. als Wochenaufenthalter oder Wochenaufenthalterin im Kanton Bern in unselbstständiger Stellung erwerbstätig ist, entrichtet am Arbeitsort für sein Erwerbseinkommen die Quellensteuer nach den Artikeln 112 bis 114.</p>	

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>² Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz können besondere, in den Steuertabellen nicht berücksichtigte gesetzliche Abzüge bis am 31. März des folgenden Jahres schriftlich geltend machen.</p>		<p>Quellensteuerverfahren:</p> <p>Der neu vorgesehene Artikel 116 Absatz 2 StG sieht zur Berücksichtigung spezieller Abzüge (insbesondere bei internationalen Wochenaufenthaltern, die Anspruch auf Berücksichtigung höherer Berufskosten als die in den Steuertabellen eingerechnete Pauschale haben) eine durch die kantonale Steuerverwaltung vorzunehmende so genannte Tarifkorrektur vor. Dieses Verfahren ist im Gegensatz zum nachträglichen ordentlichen Verfahren, das nur für im Kanton Bern ansässige Quellenbesteuerte gilt, einfacher und weniger aufwändig. Die so genannte Tarifkorrektur kennen mit wenigen Ausnahmen praktisch alle Kantone. Diese Regelung entspricht jener in den Artikeln 112 Absatz 3 und 115 Absatz 5 StG.</p>
	<p>³ Die an der Quelle abgezogenen Steuern werden ohne Vergütung eines Zinses angerechnet. Zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert, zu viel bezogene Steuern zinslos zurückerstattet.</p>		
	<p>Art. 128 ¹ Unverändert.</p>		
	<p>² „5000 Franken“ wird ersetzt durch „5200 Franken“.</p>		<p>Ausgleich kalte Progression:</p> <p>Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>
	<p>Art. 132 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei</p>		
	<p>a „Artikel 89 Absatz 2“ wird ersetzt durch „Artikel 89 Absatz 3“,</p>		<p>Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Änderung der Praxis</p> <p>Artikel 132 StG regelt den Steueraufschub bei Ersatzbeschaffungen in der Landwirtschaft. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 wurden Verweise auf sinngemäss anwendbare Bestimmungen bei der Ersatzbeschaffung des beweglichen Vermögens eingefügt. Dabei wurde übersehen, dass im Rahmen der Teilrevision vom 23. November 2004 ein neuer Artikel 89 Absatz 2 StG eingefügt wurde und die Nummerierung der anderen Absätze daher geändert hat, was nun korrigiert wird.</p>
	<p>b unverändert.</p>		
	<p>² Unverändert.</p>		

Bestimmungen

Erläuterungen

	Art. 133 ¹ Die Besteuerung des Grundstückgewinns wird aufgeschoben bei																		
	a „Art. 89 Abs. 3“ wird ersetzt durch „Art. 89 Abs. 4“ und „Artikel 89 Absatz 2“ wird ersetzt durch „Artikel 89 Absatz 3“,		<p>Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Änderung der Praxis</p> <p>Artikel 133 StG regelt den Steueraufschub bei Ersatzbeschaffungen im Geschäftsvermögen. Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2008 wurden – wie in Artikel 132 - Verweise auf sinngemäss anwendbare Bestimmungen bei der Ersatzbeschaffung des beweglichen Vermögens eingefügt. Dabei wurde übersehen, dass im Rahmen der Teilrevision vom 23. November 2004 ein neuer Artikel 89 Absatz 2 StG eingefügt wurde und die Nummerierung der anderen Absätze daher geändert hat, was nun korrigiert wird.</p>																
	b und c unverändert.																		
	² Unverändert.																		
	<p>Art. 146 Die einfache Steuer für Grundstückgewinne berechnet sich nach folgenden Einheitssätzen:</p> <p>Einheitsansatz Prozent zu versteuernder Gewinn Franken</p> <table border="0"> <tr> <td>1,44 für die ersten</td> <td>2'700</td> </tr> <tr> <td>2,40 für die nächsten</td> <td>2'700</td> </tr> <tr> <td>4,08 für die nächsten</td> <td>7'900</td> </tr> <tr> <td>4,92 für die nächsten</td> <td>13'000</td> </tr> <tr> <td>6,41 für die nächsten</td> <td>26'100</td> </tr> <tr> <td>7,26 für die nächsten</td> <td>78'100</td> </tr> <tr> <td>7,81 für die nächsten</td> <td>195'300</td> </tr> <tr> <td>8,10 für die weiteren Gewinne</td> <td></td> </tr> </table>	1,44 für die ersten	2'700	2,40 für die nächsten	2'700	4,08 für die nächsten	7'900	4,92 für die nächsten	13'000	6,41 für die nächsten	26'100	7,26 für die nächsten	78'100	7,81 für die nächsten	195'300	8,10 für die weiteren Gewinne			<p>Ausgleich kalte Progression:</p> <p>Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG.</p>
1,44 für die ersten	2'700																		
2,40 für die nächsten	2'700																		
4,08 für die nächsten	7'900																		
4,92 für die nächsten	13'000																		
6,41 für die nächsten	26'100																		
7,26 für die nächsten	78'100																		
7,81 für die nächsten	195'300																		
8,10 für die weiteren Gewinne																			
	Art. 149 ^{1 und 2} Unverändert.																		
	³ Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28.		<p>Verfahrensrecht</p> <p>Artikel 149 StG regelt die Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung. Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Absatz 3 nennt die darin enthaltenen Abgaben. Die bisher geführte AHV-</p>																

Bestimmungen

Erläuterungen

	November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) ¹⁵ , der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.		Versichertennummer wurde durch die ZPV-Nummer ersetzt ¹⁶ . Die Bestimmung ist entsprechend anzupassen.
	Art. 151 "Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege" wird ersetzt durch "Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁷ ".		
	Art. 186 ¹ Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet, <i>a</i> und <i>b</i> unverändert, <i>c</i> der quellenbesteuerten Person für jeden Steuerabzug eine Aufstellung oder Bestätigung und eine Zusammenstellung über die Steuerabzüge eines Kalenderjahres auszustellen, <i>d</i> und <i>e</i> unverändert.		Quellensteuerverfahren Die Pflicht zur Ausstellung eines Lohnausweises betrifft nicht nur Personen, die im ordentlichen Verfahren besteuert werden, sondern auch quellenbesteuerte Personen. Die bisherige Einschränkung „auf Verlangen“ ist somit zu streichen. Andererseits wird die Formulierung „der quellensteuerpflichtigen Person“ durch „der quellenbesteuerten Person“ ersetzt und damit die in den Artikeln 112 und 234 StG verwendete Formulierung übernommen.
	^{2 und 3} Unverändert.		
	Art. 206 Unverändert.		Umsetzung Bundesrecht: Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben Mit der Einführung der „vereinfachten Nachbesteuerung der Erben“ im neuen Artikel 208a StG wird das bisherige Nachsteuerverfahren (Art. 206 StG) zum „ordentlichen Nachsteuerverfahren“. Die Marginalie ist entsprechend anzupassen.
	Art. 208 ¹ Die Einleitung eines Nachsteuerverfahrens wird der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt. Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird		Verfahrensrechte EMRK Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Entscheid vom 3. Mai 2001 festgehalten, dass Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ¹⁸ verletzt sei, wenn in einem Steuerstrafverfahren das Aussageverweigerungsrecht

¹⁵ BSG 152.05

¹⁶ Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG; BSG 152.05)

¹⁷ BSG 155.21

¹⁸ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.</p>	<p>nicht gewährt wird. Da die Schweiz dieses Abkommen ratifiziert hat, sind dessen Bestimmungen verbindlich. Deshalb sieht das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2006 über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern nunmehr Anpassungen des DBG und des StHG vor. Damit ist gewährleistet, dass Steuerstrafverfahren den Anforderungen der EMRK und der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte genügen. Die Änderungen betreffen namentlich folgende Verfahrensgarantien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren; ▪ die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren in einem nachgelagerten Steuerhinterziehungsverfahren (entsprechend der EMRK nur noch einschränkend zugelassen). <p>Die Änderungen sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, ihre Erlasse anzupassen (vgl. Erläuterungen zu Art. 208, 221 und 225 ff.).</p> <p>Wird ein reines Nachsteuerverfahren eingeleitet, wird neu auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines Steuerstrafverfahrens hingewiesen.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 153 Absatz 1^{bis} DBG und Artikel 53 Absatz 4 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	<p>^{2 bis 5} Unverändert.</p>	
<p>Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben</p>	<p>Art. 208a (neu)¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn</p> <p><i>a</i> die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,</p> <p><i>b</i> sie die Steuerbehörde bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen, und</p> <p><i>c</i> sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.</p>	<p>Umsetzung Bundesrecht: Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben</p> <p>Nach der heutigen Regelung schulden die Erben bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers (Art. 207 Abs. 1 StG). Neu haben die Erben das Recht, eine vereinfachte Nachbesteuerung der durch den Erblasser hinterzogenen Werte zu verlangen, wobei das Recht jedem einzelnen Erben zusteht (Art. 208a Abs. 1 StG). Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, ist die Nachsteuer mitsamt Verzugszins nur noch für die letzten drei Jahre vor dem Todesjahr des Erblassers geschuldet (Art. 208a Abs. 2 neu StG).</p> <p>Die Erben kommen nur dann in den Genuss der vereinfachten Erbennachbesteuerung, wenn sie ihren Mitwirkungspflichten nachkommen (insbesondere bei der Errichtung</p>

Bestimmungen

Erläuterungen

			eines vollständigen und genauen Nachlassinventars) und die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten (Art. 208a Abs. 1 neu StG). Die Bestimmung entspricht Artikel 153a DBG und Artikel 53a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
	² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.		
	³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.		
	⁴ Auch die Willensvollstreckerin, der Willensvollstrecker, die Erbschaftsverwalterin oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.		
	Art. 214 ^{1 bis 5} Unverändert.		
	⁶ Die Kosten des Inventarverfahrens gelten als Schulden der Erbschaft. Wenn die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen nur ein geringes Rohvermögen besessen haben, trägt der Kanton die Kosten des Inventarverfahrens.		Inventarverfahren Die anlässlich der Steuergesetzrevision 2001 aufgenommene Norm, wonach der Kanton die Kosten trägt, wenn die Erbschaft nicht ausreicht (Art. 214 Abs. 6 Satz 2 StG), birgt ein grosses Risiko für Kostenforderungen gegenüber dem Kanton. Denn das Steuerinventar wird ungeachtet des Nettovermögens aufgrund des vorhandenen Rohvermögens angeordnet. In all jenen Fällen, wo das Nettovermögen kleiner ist als die Inventarkosten, können letztere derzeit gegenüber dem Kanton geltend gemacht werden. Dies war mit der Steuergesetzrevision 2001 aber ausdrücklich nicht beabsichtigt (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 214 Abs. 6 StG). Vielmehr wollte man im damaligen Recht lediglich Artikel 189 Absatz 3 aStG und Artikel 55 Absatz 1 des früheren Inventardekrets anpassen, welche bestimmten, dass der Kanton die Inventarkosten trage, wenn das Rohvermögen CHF 25'000 nicht übersteige. Mit der beantragten Änderung von Artikel 214 Absatz 2 StG wird die vor dem Regime des Steuergesetzes 2001 geltende Regelung wieder in Kraft gesetzt. Sie sieht vor, dass der Kanton die Kosten trägt, wenn die verstorbene Person und die überlebende Ehegat-

Bestimmungen

Erläuterungen

			tin oder der überlebende Ehegatte zusammen nur ein geringes Rohvermögen besessen haben. Artikel 44 Absatz 1 der Inventarverordnung ¹⁹ konkretisiert die in Aussicht genommene Änderung des Steuergesetzes.
	Art. 217 ^{1 und 2} Unverändert.		
	³ Zeigt die steuerpflichtige Person erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn a die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, b sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und c sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.		Umsetzung Bundesrecht: Straflose Selbstanzeige: Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, so führt die erstmalige Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung zu keiner Busse . Die straflose Selbstanzeige ist nur einmal im Leben möglich. Bei jeder weiteren Anzeige würde die Busse wie bisher ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen (Art. 217 Abs. 4 StG). Die steuerpflichtige Person hat nur dann Anspruch auf Strafflosigkeit, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt. Die Bestimmung entspricht Artikel 175 Absätze 3 und 4 DBG und Artikel 56 Absatz 1 ^{bis} und ^{ter} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
	⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.		
	Art. 219 ^{1 und 2} Unverändert.		
	³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach Artikel 217 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.		Umsetzung Bundesrecht: Straflose Selbstanzeige: Der Anspruch auf eine straflose Selbstanzeige steht auch den Teilnehmenden an einer Steuerhinterziehung zu. Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende können künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen. Die Bestimmung entspricht Artikel 177 Absatz 3 DBG und Artikel 56 Absatz 3 ^{bis} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
	Art. 220 ¹ Mit Busse wird bestraft, a wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inven-		Umsetzung Bundesrecht: Straflose Selbstanzeige: Die straflose Selbstanzeige ist auch für Übertretungen im Inventarverfahren vorgese-

¹⁹ Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars (BSG 214.431.1)

Bestimmungen

Erläuterungen

	tarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseiteschafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, <i>b</i> unverändert.		hen. Die Bestimmung entspricht Artikel 178 Absätze 1 und 4 DBG und Artikel 56 Absätze 4 und 5 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
	² und ³ Unverändert.		
	⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn <i>a</i> die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist, und <i>b</i> die Person die Behörden bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.		
	Art. 221 ¹ und ² Unverändert.		
	³ Vorbehalt bleibt Artikel 219. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 219 dar.		Umsetzung Bundesrecht: Straflose Selbstanzeige: Artikel 221 Absatz 2 StG hält fest, dass Ehegatten nur für die Hinterziehung der eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden. Vorbehalt bleibt die Teilnahme nach Artikel 219 StG (Anstiftung, Gehilfenschaft oder sonstige Mitwirkung). Explizit festgehalten wird neu, dass die blosse Mitunterzeichnung der Steuererklärung durch Ehegatten noch keine strafrechtliche Mittäterschaft darstellt. Die Bestimmung entspricht Artikel 180 DBG und Artikel 57 Absatz 4 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
Selbstanzeige juristischer Personen	Art. 222a (neu) ¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn <i>a</i> die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, <i>b</i> sie die Steuerbehörde bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt, und <i>c</i> sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.		Umsetzung Bundesrecht: Straflose Selbstanzeige: Die straflose Selbstanzeige ist auch bei juristischen Personen vorgesehen. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, führt auch hier die erstmalige Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung zu keiner Busse . Die straflose Selbstanzeige ist auch hier nur einmalig möglich. Bei jeder weiteren Anzeige würde die Busse wie bisher ein Fünftel der hinterzogenen Steuer betragen (Art. 222a Abs. 5 neu StG). Die juristische Person hat nur dann Anspruch auf Straflosigkeit, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die juristische Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützt (Art. 222a Abs. 1 neu StG). Die Selbstanzeige muss von den Organen oder den Vertretern der juristischen Person eingereicht werden,

Bestimmungen

Erläuterungen

			<p>die selber ebenfalls straffrei bleiben (Art. 222a Abs. 3 neu StG). Zulässig ist auch die Strafanzeige ehemaliger Organe und Vertreter (Art. 222a Abs. 4 neu StG).</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 181a DBG und Artikel 57a StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	<p>² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden: <i>a</i> nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz, <i>b</i> nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53 bis 68 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG)²⁰ durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen, <i>c</i> nach einer Absorption (Art. 3 Abs. 1 Bst. a FusG) oder Abspaltung (Art. 29 Bst. b FusG) durch die weiter bestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.</p>		
	<p>³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.</p>		
	<p>⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.</p>		
	<p>⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.</p>		
	<p>⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.</p>		

²⁰ SR 221.301

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>Art. 223 ^{1 und 2} Unverändert.</p>		
	<p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>		<p>Umsetzung Bundesrecht: Straflöse Selbstanzeige:</p> <p>Wer zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht, wird wegen Steuerbetrugs bestraft (Art. 223 Abs. 1 StG). Liegt bezüglich der Steuerhinterziehung eine straflose Selbstanzeige vor, wird auf die Erhebung der Busse wegen Steuerbetrugs verzichtet.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 186 Absatz 3 DBG und Artikel 59 Absatz 2^{bis} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	<p>Art. 224 ^{1 und 2} Unverändert.</p>		
	<p>³ Liegt eine Selbstanzeige nach Artikel 217 Absatz 3 oder Artikel 222a Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den Artikeln 219 Absatz 3 und 222a Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>		<p>Umsetzung Bundesrecht: Straflöse Selbstanzeige:</p> <p>Die straflose Selbstanzeige ist auch für die Veruntreuung von Quellensteuern vorgesehen.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 187 Absatz 2 DBG und Artikel 59 Absatz 2^{ter} StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>
	<p>Art. 225 ¹ Verfahren wegen Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren können gemeinsam mit einem Veranlagungs-, Nachsteuer- oder Rechtsmittelverfahren nach Massgabe dieses Gesetzes durchgeführt werden.</p>		<p>Umsetzung Bundesrecht: Verfahrensgarantien EMRK</p> <p>Der bisherige Wortlaut der Bestimmung sieht vor, dass das Steuerstrafverfahren „in der Regel“ gemeinsam mit dem Nachsteuerverfahren durchgeführt wird. Das macht aus prozessökonomischen Gründen Sinn und liegt im Interesse der steuerpflichtigen Personen an einer raschen und unbürokratischen Erledigung.</p> <p>Beruft sich die steuerpflichtige Person auf das ihr (im Hinterziehungsverfahren) zustehende Aussageverweigerungsrecht (vgl. revidierter Art. 226 Abs. 1 StG), kann die Steuerverwaltung die beiden Verfahren formell trennen und separat zum Abschluss führen. Die Bestimmung wird sprachlich angepasst, indem festgehalten wird, dass die beiden Verfahren gemeinsam durchgeführt werden „können“.</p> <p>Werden die beiden Verfahren separat durchgeführt, gilt Folgendes:</p> <p>Im Nachsteuerverfahren sind die Mitwirkungspflichten nach Artikel 208 Absatz 5 StG zu beachten, wobei die Mitwirkung auch unter Androhung einer Busse nach Artikel 216 StG oder einer ermessensweisen Festsetzung der Nachsteuer (Art. 174 Abs. 2 StG) verlangt werden kann.</p>

Bestimmungen

Erläuterungen

		<p>Im Steuerstrafverfahren bestehen keine Mitwirkungspflichten. Die steuerpflichtige Person kann ihre Mitwirkung verweigern (vgl. Art. 226 Abs. 1 StG). Falls in einem separat laufenden Nachsteuerverfahren Beweismittel unter Androhung einer Busse oder einer ermessensweisen Veranlagung eingereicht wurden, dürfen diese Beweismittel im Steuerstrafverfahren nicht berücksichtigt werden (vgl. Art. 227 Abs. 4 StG).</p>
	<p>² Strafverfahren wegen Steuerbetrugs und Veruntreuung von Quellensteuern werden gerichtlich beurteilt und nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO²¹) durchgeführt. Die kantonale Steuerverwaltung kann im Strafverfahren gestützt auf Artikel 104 Absatz 2 StPO volle Parteirechte ausüben.</p>	<p>Umsetzung Bundesrecht: Verfahrensgarantien EMRK</p> <p>Die Bestimmung sieht (wie bisher) vor, dass Strafverfahren wegen Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern gerichtlich beurteilt werden. Das Verfahren richtet sich aber (voraussichtlich) ab dem 1. Januar 2011 nicht mehr nach dem bernischen Gesetz über das Strafverfahren (StrV; BSG 321.1), sondern nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO). Die Strafprozessordnung wurde am 5. Oktober 2007 beschlossen (BBl 2007, 6977²²). Voraussichtlich wird die Schweizerische Strafprozessordnung im Jahr 2011 in Kraft treten.</p> <p>Gemäss Artikel 188 Absatz 2 DBG sowie Artikel 61 StHG sind die Kantone befugt, die Parteistellung der Steuerverwaltung im Steuerbetrugsverfahren vorzusehen. Die sinngemäss gleiche Ermächtigung enthält Artikel 104 Absatz 2 StPO. Mit einer entsprechenden Ergänzung des Artikels 225 StG wird die Parteistellung der kantonalen Steuerverwaltung gesetzlich verankert.</p> <p>Die Parteistellung der kantonalen Steuerverwaltung war bis zum 1. Januar 2008 noch in Artikel 228 StG vorgesehen. Weil mit der Aufhebung der gerichtlichen Beurteilung für Steuerhinterziehung, Verletzung von Verfahrenspflichten und Übertretungen im Inventarverfahren der damalige Artikel 228 StG aufgehoben wurde, fehlte seither eine Bestimmung, welche die Parteistellung der kantonalen Steuerverwaltung im gerichtlichen Verfahren vorsieht.</p>
	<p>Art. 226 ¹ Die Einleitung des Steuerstrafverfahrens wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Diese wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.</p>	<p>Umsetzung Bundesrecht: Verfahrensgarantien EMRK</p> <p>Artikel 226 StG sieht vor, dass die Einleitung eines Strafverfahrens der steuerpflichtigen Person schriftlich mitgeteilt wird. Neu wird bei der Einleitung des Strafverfahrens ausserdem explizit auf das Aussageverweigerungsrecht hingewiesen.</p> <p>Die Bestimmung entspricht Artikel 183 Absatz 1 DBG und Artikel 57a Absatz 1 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>

²¹ SR ...

²² <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6977.pdf>

Bestimmungen

Erläuterungen

	² Unverändert.		
Steuerstrafverfahren	Art. 227 ^{1 und 2} Unverändert.		
	³ Vor Erlass der Strafverfügung wird der betroffenen Person Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern.		Umsetzung Bundesrecht: Verfahrensgarantien EMRK Artikel 227 Absatz 3 StG regelt das rechtliche Gehör im Steuerstrafverfahren. Die Bestimmung sieht vor, dass der betroffenen Person vor Erlass der Strafverfügung Gelegenheit zu geben ist, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äussern.
	⁴ Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemässigem Ermessen (Art. 174 Abs. 2) noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden. Im Übrigen sind die Beweismittel gemäss Artikel 19 Absatz 1 VRPG zulässig.		Umsetzung Bundesrecht: Verfahrensgarantien EMRK Artikel 227 Absatz 4 StG enthält ein Beweisverwertungsverbot im Steuerstrafverfahren. Wird (ausnahmsweise) ein Nachsteuerverfahren separat durchgeführt, können - für die Zwecke des Nachsteuerverfahrens - eine Busse und die Veranlagung nach Ermessen angedroht werden. Die für die Zwecke des Nachsteuerverfahrens auf diese Art beschafften Beweismittel dürfen für die Festsetzung der Busse nicht verwendet werden. Organisatorische Massnahmen (wie z.B. die Durchführung des Steuerstrafverfahrens vor dem Nachsteuerverfahren, die personelle Trennung der Verfahren etc.) unterstützen die Einhaltung des Beweisverwertungsverbots. Die Bestimmung entspricht Artikel 183 Absätze 1 und 1 ^{bis} DBG und Artikel 57a Absatz 2 StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend .
	^{5 und 6} Unverändert.		
	Art. 233 ^{1 bis 4} Unverändert.		
	⁵ Der Anteil jedes Ehegatten wird durch Verfügung festgesetzt und den beiden Ehegatten je separat eröffnet.		Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Änderung der Praxis Die den Ehegatten im Jahr der Scheidung oder Trennung gemeinsam in Rechnung gestellten und bezahlten Beträge werden entsprechend der Haftungsquote nach Artikel 15 Absatz 2 StG auf die Ehegatten aufgeteilt, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen. Dabei wird der Anteil jedes Ehegatten durch Verfügung festgesetzt. Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung. Das wird in Artikel 233 StG präzisierend festgehalten.
	⁶ Die Verfügung unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie eine Veranlagungsverfügung. Ist die zugrunde liegende Veranlagung rechtskräftig, kann im Rechtsmittelverfahren nur die unrichtige Zuweisung der Faktoren geltend gemacht werden. Andernfalls kann auch die Unrichtigkeit der		

Bestimmungen

Erläuterungen

	Faktoren geltend gemacht werden.		
	Art. 235 ¹ Auf der Grundlage der Veranlagungsverfügung und der bisher geleisteten Zahlungen wird definitiv abgerechnet.		Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Änderung der Praxis Die in der Schlussabrechnung ausgewiesene Forderung stellt eine separat anfechtbare Bezugsverfügung dar (vgl. Entscheide der Steuerrekurskommission vom 9. Dezember 2008 i.S. D.M. und R.A). Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht.
	² Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung erfolgt.		
	³ Die Forderung zugunsten oder zulasten der steuerpflichtigen Person wird in einer selbstständig anfechtbaren Bezugsverfügung festgehalten.		
	Art. 237 ¹ Für nicht oder verspätet bezahlte Beträge wird vom 31. Tag ab Fälligkeit ein Verzugszins geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels oder die Gewährung von Zahlungserleichterungen nicht berührt.		Rechtsetzungstechnische Korrektur ohne Änderung der Praxis Im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und in zahlreichen kantonalen Steuergesetzen ist eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verzugszinsen während der Dauer von Zahlungserleichterungen enthalten. Entsprechend der bisherigen bernischen Praxis soll deshalb im Steuergesetz neu explizit festgehalten werden, dass die Verzugszinspflicht weder durch das Ergreifen eines Rechtsmittels noch durch die Gewährung einer Zahlungserleichterung berührt wird.
	² und ³ Unverändert.		
Zweck und Beurteilungsgrund-lage	Art. 240a (neu) ¹ Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugute zu kommen.		Steuererlass Artikel 240a StG umschreibt den Zweck des Steuererlasses und bezeichnet die massgeblichen Beurteilungsgrundlagen. Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Die Bestimmung entspricht inhaltlich den Artikeln 34 bis 36 BEZV.
	² Für den Entscheid sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person zum Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten massgebend. Mitberücksichtigt wird, ob der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forde-		

Bestimmungen

Erläuterungen

	<p>ung eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen wäre.</p> <p>³ Eine Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung und des Erlassentscheides gilt als zumutbar.</p> <p>⁴ Der Erlass von bereits bezahlten Steuerbeträgen ist nur möglich, wenn die Zahlung unter ausdrücklichem oder sich aus den Umständen ergebendem Vorbehalt geleistet worden ist.</p> <p>⁵ Eine rechtskräftige Veranlagung kann im Rahmen des Erlassverfahrens nicht überprüft werden.</p>		
Erlassgründe	<p>Art. 240b (neu) ¹ Eine Steuer wird insbesondere ganz oder teilweise erlassen</p>		<p>Steuererlass</p> <p>Artikel 240b StG bezeichnet die typischen Konstellationen, welche zu einem Steuererlass berechtigen. Sie entsprechen den in Artikel 42 BEZV aufgeführten Tatbeständen. Dass beim Erlass von Grundstücksgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie bei Liquidationsgewinnsteuern höhere Anforderungen gestellt werden, ergibt sich aus Artikel 43 BEZV.</p>
	<p><i>a</i> bei offensichtlicher Härte der gesetzlichen Ordnung oder stossender Ungerechtigkeit des Einzelfalles, die vom Gesetzgeber weder vorausgesehen noch beabsichtigt worden waren,</p>		
	<p><i>b</i> wenn der geschuldete Steuerbetrag trotz Beschränkung der Lebenshaltungskosten auf das betriebsrechtliche Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollständig beglichen werden kann,</p>		
	<p><i>c</i> bei einer drohenden Notlage durch ausserordentliche Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen sowie durch selber zu tragende Krankheits- und Pflegekosten,</p>		
	<p><i>d</i> bei erheblichen Geschäfts- und Kapitalverlusten von selbstständig Erwerbstätigen und juristischen Personen, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens und Arbeitsplätze gefährdet sind und die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen verzichten,</p>		
	<p><i>e</i> bei einer für die steuerpflichtige Person unzumutbaren Belastung oder Verwertung des Vermögens zur Tilgung der Steuerschulden, insbesondere wenn es sich dabei um</p>		

Bestimmungen

Erläuterungen

	einen unentbehrlichen Bestandteil der Altersvorsorge handelt.		
	² Erhöhte Anforderungen werden an einen Erlass von Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungs- sowie Liquidationsgewinnsteuern gestellt, die grundsätzlich aus der Vermögenssubstanz oder bei der Grundstückgewinnsteuer aus dem Erlös zu entrichten sind. Bussen und damit zusammenhängende Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.		
Ausschluss- und Nicht-eintretensgründe	Art. 240c (neu) ¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person	Steuererlass	Artikel 240c StG nennt die Fälle, in welchen der Steuererlass nicht oder nur teilweise gewährt werden kann. Die Ausschlussgründe entsprechen Artikel 45 ff. der BEZV und führen die bestehende Praxis weiter. Absatz 2 sieht u.a. vor, dass nach Zustellung eines Zahlungsbefehls auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten wird, während Artikel 46 Absatz 2 BEZV dies erst für den Fall der Fortsetzung der Betreuung vorsieht. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht Artikel 13 der Steuererlassverordnung des Bundes ²³ und soll aus praktischen Gründen auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gelten. Die BEZV ist entsprechend anzupassen.
	a ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat, so dass eine Beurteilung der damaligen finanziellen Situation nicht mehr möglich ist,		
	b die Mitwirkungspflichten im Steuererlassverfahren verletzt (wie Nichteinreichen verlangter Belege),		
	c überschuldet ist und ein Steuererlass vorab ihren übrigen Gläubigerinnen und Gläubigern zugute kommen würde, es sei denn, die anderen gleichrangigen Gläubigerinnen und Gläubiger verzichten im gleichen Ausmass auf ihre Forderungen,		
	d während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt,		
	e zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt,		
	f verstorben ist und bei den Erben keine Steuererlassgründe vorliegen,		

²³ Verordnung des EFD vom 19. Dezember 1994 über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (SR 642.121)

Bestimmungen

Erläuterungen

	g in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.		
	² Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, bei einem Nachlass-, Liquidations- oder Konkursverfahren wird auf ein Erlassgesuch nicht mehr eingetreten.		
	Art. 288 Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, bleiben die Erträge steuerfrei.		<p>Einmalprämienversicherungen: Entscheid Rekurskommission</p> <p>Die Steuerrekurskommission hat mit Entscheid vom 17. Februar 2009 i.S. B. festgehalten, dass die bernische Bestimmung im Widerspruch zum StHG steht: Bei Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Bst. a, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, bleiben die Erträge immer steuerfrei. Die Bestimmung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Artikel 288 StG wurde ursprünglich im Rahmen der Steuergesetzrevision 2001 eingefügt und – im Interesse einer vertikalen Harmonisierung – auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer abgestimmt. Weil Kapitaleistungen aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien im Kanton Bern erst seit 2001 unter gewissen Voraussetzungen steuerbar sind – bei der direkten Bundessteuer aber bereits seit 1995 – führte die analoge Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen zu einer unzulässigen Rückwirkung für die vor 1999 abgeschlossenen Kapitalversicherungen. Richtigerweise müssen deshalb Kapitaleistungen aus einer Kapitalversicherung mit Einmalprämie immer steuerfrei bleiben, wenn diese vor 1999 abgeschlossen wurde. Die seit dem Entscheid der Steuerrekurskommission neu geltende Praxis wurde nun im Steuergesetz verankert.</p>
	II.		
	Das Gesetz vom 7. November 1989 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) ²⁴ wird wie folgt geändert:		
Letztmalige Anwendung	Art. 14a (neu) ¹ Arbeitsbeschaffungsreserven nach den Artikeln 2 ff. können nach dem 1. Juli 2008 nicht mehr gebildet werden.		<p>Umsetzung Bundesrecht: Arbeitsbeschaffungsreserven</p> <p>Das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven²⁵ sieht vor, dass Arbeitsbeschaffungsreserven nur noch bis zum Inkrafttreten der Ände-</p>

²⁴ BSG 836.13

²⁵ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1985 über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; SR 823.33)

Bestimmungen

Erläuterungen

		<p>zung vom 23. März 2007 vorgenommen werden können. Der Bundesrat hat das Inkrafttreten per 1. Juli 2008 festgelegt. Per 1. Juli 2008 entfiel damit die Möglichkeit zur Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABR). Für getätigte Einlagen vor dem 1. Juli 2008 ändert sich vorerst nichts.</p> <p>Der Bundesrat hat im Dezember 2008 sodann beschlossen, die gesamten Arbeitsbeschaffungsreserven per 1. Januar 2009 freizugeben. Damit ist die Sperrung der ABR-Konten formell aufgehoben.</p> <p>Das bernische Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven²⁶ sieht in Artikel 1 vor, dass der Kanton und die Gemeinden den Unternehmen, die Reserven nach dem eidgenössischen ABRG bilden, Steuervergünstigungen gewähren. Mit dem Wegfall der Möglichkeit, entsprechende Reserven zu bilden, ist das bernische ABRG anzupassen:</p> <p>Absatz 1 hält der Klarheit halber fest, dass seit dem 1. Juli 2008 keine Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden können. Das Bundesrecht lässt dies nicht mehr zu.</p> <p>Absatz 2 überträgt dem Regierungsrat die Kompetenz, analog zum Bundesrecht die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven zu regeln. Konkret geht es um die Kompetenz, von der Vorschrift abzuweichen, wonach Unternehmen, die Arbeitsbeschaffungsreserven auflösen, einen Verwendungsnachweis zu erbringen haben.</p> <p>Absatz 3 ermächtigt den Regierungsrat, das Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben, sobald die bestehenden Reserven aufgelöst sind. Dies wird erst möglich sein, nachdem auch allfällige Nachbesteuerungsverfahren abgeschlossen sind.</p>
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven analog zum Bundesrecht.</p>	
	<p>³ Er wird ermächtigt, nach Auflösung der bestehenden Arbeitsbeschaffungsreserven dieses Gesetz aufzuheben.</p>	

²⁶ Gesetz vom 7. November 1989 über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG; BSG 836.13)

Bestimmungen

Erläuterungen

	III.																														
	<i>Übergangsbestimmungen</i>																														
	1. Auf Erbgänge, die vor Inkrafttreten dieser Änderung eröffnet worden sind, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar.		<p>Umsetzung Bundesrecht: Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben</p> <p>Auf Erbgängen, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision eröffnet wurden, sind die Bestimmungen über die Nachsteuern nach bisherigem Recht anwendbar. Die Bestimmung entspricht Artikel 220a DBG und Artikel 78d StHG. Die Umsetzung im kantonalen Recht ist zwingend.</p>																												
	<p>2. Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 42 in der folgenden Fassung:</p> <p>Art. 42¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, beträgt die Einkommenssteuer:</p> <p>Einfache Steuer</p> <p>Prozent zu versteuerndes Einkommen Franken</p> <table border="0"> <tr><td>1,55 für die ersten</td><td>3'100</td></tr> <tr><td>1,65 für die weiteren</td><td>3'100</td></tr> <tr><td>2,90 für die weiteren</td><td>9'300</td></tr> <tr><td>3,75 für die weiteren</td><td>15'300</td></tr> <tr><td>3,90 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr> <tr><td>4,45 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr> <tr><td>4,95 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr> <tr><td>5,30 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr> <tr><td>5,80 für die weiteren</td><td>39'500</td></tr> <tr><td>5,90 für die weiteren</td><td>51'500</td></tr> <tr><td>6,00 für die weiteren</td><td>51'500</td></tr> <tr><td>6,20 für die weiteren</td><td>51'500</td></tr> <tr><td>6,40 für die weiteren</td><td>133'900</td></tr> <tr><td>6,50 für jedes weitere Einkommen</td><td></td></tr> </table>	1,55 für die ersten	3'100	1,65 für die weiteren	3'100	2,90 für die weiteren	9'300	3,75 für die weiteren	15'300	3,90 für die weiteren	25'500	4,45 für die weiteren	25'500	4,95 für die weiteren	25'500	5,30 für die weiteren	25'500	5,80 für die weiteren	39'500	5,90 für die weiteren	51'500	6,00 für die weiteren	51'500	6,20 für die weiteren	51'500	6,40 für die weiteren	133'900	6,50 für jedes weitere Einkommen			<p>Ausgleich kalte Progression:</p> <p>Im Steuerjahr 2011 soll der Einkommenssteuertarif nur leicht gesenkt werden, um die kalte Progression im Umfang von 3 Prozent auszugleichen. Im Steuerjahr 2011 gilt Artikel 42 StG deshalb in dieser Fassung.</p>
1,55 für die ersten	3'100																														
1,65 für die weiteren	3'100																														
2,90 für die weiteren	9'300																														
3,75 für die weiteren	15'300																														
3,90 für die weiteren	25'500																														
4,45 für die weiteren	25'500																														
4,95 für die weiteren	25'500																														
5,30 für die weiteren	25'500																														
5,80 für die weiteren	39'500																														
5,90 für die weiteren	51'500																														
6,00 für die weiteren	51'500																														
6,20 für die weiteren	51'500																														
6,40 für die weiteren	133'900																														
6,50 für jedes weitere Einkommen																															
	² Die Einkommenssteuer beträgt für die übrigen Steuerpflichtigen: <p>Einfache Steuer</p> <p>Prozent zu versteuerndes Einkommen</p>																														

Bestimmungen**Erläuterungen**

<p>Franken</p> <table><tr><td>1,95 für die ersten</td><td>3'100</td></tr><tr><td>2,90 für die weiteren</td><td>3'100</td></tr><tr><td>3,65 für die weiteren</td><td>9'300</td></tr><tr><td>4,25 für die weiteren</td><td>15'300</td></tr><tr><td>4,55 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5,15 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5,70 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>5,85 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>6,00 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>6,10 für die weiteren</td><td>25'500</td></tr><tr><td>6,20 für die weiteren</td><td>35'700</td></tr><tr><td>6,30 für die weiteren</td><td>82'400</td></tr><tr><td>6,40 für die weiteren</td><td>144'200</td></tr><tr><td>6,50 für jedes weitere Einkommen</td><td></td></tr></table>	1,95 für die ersten	3'100	2,90 für die weiteren	3'100	3,65 für die weiteren	9'300	4,25 für die weiteren	15'300	4,55 für die weiteren	25'500	5,15 für die weiteren	25'500	5,70 für die weiteren	25'500	5,85 für die weiteren	25'500	6,00 für die weiteren	25'500	6,10 für die weiteren	25'500	6,20 für die weiteren	35'700	6,30 für die weiteren	82'400	6,40 für die weiteren	144'200	6,50 für jedes weitere Einkommen			
1,95 für die ersten	3'100																													
2,90 für die weiteren	3'100																													
3,65 für die weiteren	9'300																													
4,25 für die weiteren	15'300																													
4,55 für die weiteren	25'500																													
5,15 für die weiteren	25'500																													
5,70 für die weiteren	25'500																													
5,85 für die weiteren	25'500																													
6,00 für die weiteren	25'500																													
6,10 für die weiteren	25'500																													
6,20 für die weiteren	35'700																													
6,30 für die weiteren	82'400																													
6,40 für die weiteren	144'200																													
6,50 für jedes weitere Einkommen																														
<p>³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens 10 Prozent beträgt.</p>																														
<p>⁴ Unverändert.</p>																														
<p>3. Für das Steuerjahr 2011 gilt Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a in der folgenden Fassung:</p> <p>^a 6500 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerliche Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden.,</p>		<p>Ausgleich kalte Progression:</p> <p>Im Steuerjahr 2011 soll der Kinderabzug nur leicht erhöht werden, um die kalte Progression im Umfang von 3 Prozent auszugleichen. Im Steuerjahr 2011 gilt Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a StG deshalb in dieser Fassung.</p>																												